

zugrunde liegenden Motive und, neben anderen Umständen, für die Feststellung der Zielsetzung des Täters. Die ideologische Position, die sich außer in der Tat auch im sonstigen Verhalten des Täters objektiviert, gehört damit zur vollständigen Analyse aller Tatumstände, weil ohne die Feststellung der Motive Tat und Täter möglicherweise falsch eingeschätzt und beurteilt werden.

Das darf aber nicht so verstanden werden, als ob nur der Hetze begehen könne, der bewußt eine grundsätzlich feindliche, antikommunistische Einstellung gegen die DDR hat oder umgekehrt, als ob derjenige, der kein verschworener Antikommunist ist, keine Hetze begehen könne. Daß die Hetze objektiv der Durchsetzung einer derartigen Position dient, ist nicht zu bezweifeln. Das muß aber nicht in jedem Falle identisch sein mit der Position, die der Täter selbst vertritt. Stimmt beides überein — und das wird in der Regel zutreffen —, dann sind die Motive geklärt. Ist das aber nicht der Fall, dann" muß etwas anderes der Tat das Motiv gegeben haben. Ließe man diese Möglichkeit nicht zu, dann könnte die "Vielfalt" des komplizierten gesellschaftlichen und individuellen Entwicklungsprozesses und könnten die in der Praxis feststellbaren Methoden des von den Bonner Ultras geführten kalten Krieges nicht voll erfaßt werden.

#### Die Angriffsrichtung der Hetze

Die staatsgefährdende Propaganda und Hetze, wie sie § 19 StEG beschreibt, ist ein Staatsverbrechen, das nur durch Handlungen verwirklicht ist, die objektiv geeignet sind, andere Bürger gegen die Arbeiter- und Bauern-Macht oder ihre Organe oder gegen gesellschaftliche Organisationen oder gegen Bürger, die für den Sozialismus eintreten, aufzuwiegeln oder aber Bürger wegen ihres aktiven Eintretens für die Arbeiter- und Bauern-Macht einzuschüchtern. Die Prüfung dieser objektiven Eignung darf nicht z. B. auf eine Äußerung beschränkt werden. Sie muß sich auf weitere objektive Umstände erstrecken und im Ergebnis diese Angriffsrichtung erkennen lassen.

Die Zielsetzung des Täters\* muß auf die Herbeiführung einer dieser Wirkungen gerichtet sein. Das bedeutet zugleich, daß der Täter objektiv eine klassenfeindliche Position durchsetzen will, die ihre Grundlage nicht in der DDR, sondern nur in der Existenz und dem Wirken der Imperialisten und Militaristen in Westdeutschland haben kann und die den offenen Klassenantagonismus in Deutschland ausdrückt. Die Tat muß also auf die ideologische Aufweichung und Unterwühlung der Arbeiter- und Bauern-Macht in der DDR gerichtet sein. Diese Zielsetzung darf in den Fällen des § 19 Abs. 2 StEG nicht nur auf das Einführen oder Verbreiten von Schriften mit hetzerischem Inhalt beschränkt werden, wie das zuweilen unter Berufung auf die Formulierung dieses Tatbestandes geschehen ist; sie ist auch für das Herstellen derartiger Schriften Voraussetzung. Das erfordert der spezifische Charakter dieses Staatsverbrechens.

Die Prüfung, ob der Tatbestand des § 19 StEG in einer seiner Alternativen verwirklicht wurde oder aber ein Delikt der allgemeinen Kriminalität (z. B. § 20 StEG, §§ 185, 186, 187 StGB) oder gar keine Straftat vorliegt, erfordert die sorgfältige Aufklärung, Feststellung und die richtige, der Realität des Lebens entsprechende Einschätzung aller objektiven und subjektiven Tatumstände in ihrem allseitigen dialektischen Zusammenhang. Dazu gehören vor allem die Ursachen und Bedingungen der Tat und die konkrete Situation, in welcher der Täter handelte. Die Situation ist aber nur insoweit für die Beurteilung der Tat von wesentlicher Bedeutung, als zwischen ihr und der Tat objektive Zusammenhänge bestanden und der Täter

diese Zusammenhänge kannte und für seine Tat einkalkuliert bzw. bewußt ausgenutzt oder in anderer Weise in das Gelingen seiner Tat einbezogen hat. Wesentliche Bedeutung hat es z. B. auch, wenn der Täter seine Tat in einer bestimmten Situation beging, um ihre Wirkung zu verstärken. Es ist aber unzulässig und führt zu Fehlentscheidungen, wenn derartige Zusammenhänge zwischen einer solchen Situation und der Handlung des Täters abstrakt gefunden und damit im Ergebnis konstruiert werden. Das kann dazu führen, daß geringfügige Straftaten, wie Beleidigung oder üble Nachrede, unter falscher Berufung auf eine bestimmte Situation zu Unrecht als Staatsverleumdung oder daß fälschlich Staatsverleumdung als Hetze beurteilt wird, obwohl zwischen der Tat und dieser Situation weder konkrete objektive noch subjektive Zusammenhänge bestanden haben. Der Charakter eines solchen Zusammenhanges und seine Bedeutung für die Beurteilung einer Tat kann sehr verschieden sein. Seine Einbeziehung in die Analyse aller Umstände kann in einem Falle dazu führen, daß die Tat als weniger schwerwiegend eingeschätzt werden muß; sie kann in einem anderen Falle zu entgegengesetzten Ergebnissen führen.

#### Die Einschätzung der Täterpersönlichkeit

Für die richtige Einschätzung einer Tat ist auch von wesentlicher Bedeutung, in welcher Art und Weise der Täter vorgegangen ist. Die sorgfältige Prüfung dieser Frage — von der die übrigen Umstände, insbesondere seine Persönlichkeit, nicht ausgeschlossen werden können — ermöglicht oft die Feststellung, ob es sich bei seiner Tat um eine impulsive Reaktion, die möglicherweise keine Straftat ist, oder aber um eine gezielte Provokation, also um Hetze, handelte. Die Einschätzung der Persönlichkeit des Täters muß umfassend sein und auf einer Analyse seiner bisherigen gesellschaftlichen Entwicklung, seiner Einstellung zur Arbeit und zum Kollektiv beruhen und muß auch die Probleme seines persönlichen Lebens beachten, soweit sie Beziehungen zu seiner Tat haben. Ein Beschränken auf die Feststellung negativer Seiten, die möglicherweise dem Bild entsprechen, das durch die Tat über den Täter entstanden ist, wäre undialektisch und würde keine objektiv wahre Einschätzung des Täters und seiner Tat vermitteln. Das muß zu Fehlentscheidungen führen. Sorgfältiger Prüfung bedürfen auch die Motive des Täters. Auch diese Prüfung kann nicht isoliert erfolgen, sondern muß durch die Analyse aller Umstände und Zusammenhänge, aber auch unter Einbeziehung der Angaben des Täters die Frage beantworten, warum er die Handlung begangen hat.

Die Prüfung der Persönlichkeit des Täters muß unter Berücksichtigung der Tatsache erfolgen, daß sich das Bewußtsein der Menschen nicht einheitlich, geradlinig und gleich schnell entwickelt, weil die verschiedenen Entwicklungswidersprüche und der Grundwiderspruch in Deutschland von den einzelnen Menschen nicht in gleichem Maße erfaßt und geistig verarbeitet werden. Der Erkenntnisprozeß des einzelnen wird vielmehr von seiner Stellung in der Gesellschaft, von seinen vorhandenen Erkenntnissen, Erfahrungen, Traditionen und Gewohnheiten sowie von der Beeinflussung, die durch seine unmittelbare Umgebung auf ihn einwirkt, und von den Problemen seines Lebens mit bestimmt. In diesem Zusammenhang gewinnen oft Mängel im Betriebsablauf oder anderer Art oder auch falsches Verhalten gegenüber einem Bürger erhebliche Bedeutung. Solche Anlässe führen erfahrungsgemäß zu sehr verschiedenartigen Reaktionen, die durch den unterschiedlichen Bewußtseinsstand, Umgangston, Bildungsgrad und dergleichen bestimmt werden. Derartige Umstände können deshalb wichtige Schlüsse